

RUNDSCHREIBEN

RS 2017/273 vom 24.05.2017



Beitragsnachweis für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ab dem 1. Januar 2018

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen sind zum 1. Januar 2018 geändert worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. Mai 2017 genehmigten Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V vom 3. April 2017 (s. Anlage 1). Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und lösen die bisherigen Grundsätze vom 22. September 2015 ab. Zusätzlich stellen wir Ihnen die komplette Datensatzbeschreibung mit den Fehlerprüfungen und dem dazugehörigen Fehlerkatalog zur Verfügung (s. Anlage 2). Die Dokumente können von Ihnen auch unter www.gkv-datenaustausch.de (→ Arbeitgeberverfahren → Beitragsnachweise) abgerufen werden.

Die Änderungen in diesem Beitragsnachweis beschränken sich auf die Aufnahme der Absendernummer nach § 18n SGB IV, eine Verlegung des Feldes „Datensatz-ID“ und einen entsprechenden Wechsel der Versionsnummer von 11 auf 12 (vgl. Änderungsprotokoll unter Abschnitt 1 der Datensatzbeschreibung).

Bis zum 31. März 2018 ist von den Datenannahmestellen der Krankenkassen noch die Annahme von Beitragsnachweisen mit der bisherigen Version 11 sicherzustellen (vgl. Ziffer 10 der Grundsätze).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u.
Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de



Anlage(n)

1. Grundsätze nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V vom 3. April 2017
2. Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen mit Fehlerprüfungen und Fehlerkatalog, Stand: 3. April 2017, gültig ab 1. Januar 2018